

Geschäftsverzeichnisnr. 1826
Urteil Nr. 19/2000 vom 9. Februar 2000

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 1384 Absatz 4 des Zivilgesetzbuches und Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge, gestellt vom Appellationshof Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern L. François, J. Delruelle, E. Cerexhe, A. Arts und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 30. November 1999 in Sachen N. Pauly gegen A. Leskens und M. Debecker und in Sachen A. Leskens und M. Debecker gegen E. Laduron, C. Carels und N. Pauly, dessen Ausfertigung am 2. Dezember 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Liegt kein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung vor, insoweit eine Lehrkraft des öffentlichen Sektors, die ein Organ der öffentlichen Gewalt ist, persönlich zur Leistung eines Schadensersatzes an ein Opfer aufgrund von Artikel 1384 Absatz 4 des Zivilgesetzbuches - und somit aufgrund einer wie leichten Verfehlung auch immer - verurteilt werden kann, während eine durch einen Arbeitsvertrag gebundene Lehrkraft des freien Unterrichts die in Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 [über die Arbeitsverträge] vorgesehene Befreiung, die ihre Haftung auf Betrug, schwere Schuld oder gewohnheitsmäßige leichte Verfehlung beschränkt, in Anspruch nehmen kann ? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. In seinem Urteil vom 30. November 1999 fragt der Appellationshof Lüttich den Schiedshof, ob kein Verstoß vorliegt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit eine Lehrkraft des öffentlichen Sektors, die ein Organ der öffentlichen Gewalt ist, persönlich zur Leistung eines Schadensersatzes an ein Opfer aufgrund von Artikel 1384 Absatz 4 des Zivilgesetzbuches - und somit aufgrund einer wie leichten Verfehlung auch immer - verurteilt werden kann, während eine durch einen Arbeitsvertrag gebundene Lehrkraft des freien Unterrichts die in Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge vorgesehene Befreiung, die ihre Haftung auf Betrug, schwere Schuld oder gewohnheitsmäßige leichte Verfehlung beschränkt, in Anspruch nehmen kann.

B.2. Artikel 1384 Absatz 4 des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« Die Lehrer und Handwerker [haften] für den Schaden, der durch ihre Schüler und Lehrlinge während des Zeitraums verursacht wird, innerhalb dessen sie unter ihrer Aufsicht stehen. »

Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge bestimmt:

« Wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber oder Dritten bei der Erfüllung seines Vertrags Schaden zufügt, haftet er lediglich für seinen Betrug und seine schwere Verfehlung.

Für leichte Verfehlungen haftet er nur, wenn es eher um gewohnheitsmäßige als um zufällige Verfehlungen geht.

Bei Strafe der Nichtigkeit darf nicht von der durch den ersten und zweiten Absatz festgelegten Haftung abgewichen werden, es sei denn - und dies nur hinsichtlich der Haftung dem Arbeitgeber gegenüber - durch einen vom König für allgemein verbindlich erklärten kollektiven Arbeitsvertrag.

Der Arbeitgeber kann die Entschädigungen und die Schadensersatzleistungen, die ihm kraft dieses Artikels zustehen und über die er sich nach dem Zeitpunkt des Tatbestands mit dem Arbeitnehmer geeinigt hat oder die vom Richter festgelegt worden sind, unter den in Artikel 23 des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer festgelegten Bedingungen vom Lohn einbehalten. »

B.3. Aus den obengenannten Bestimmungen geht hervor, daß der Gesetzgeber bezüglich der zivilrechtlichen Haftung für eine zufällig begangene leichte Verfehlung einen Behandlungsunterschied eingeführt hat zwischen den durch die Behörden eingestellten Mitgliedern des statutarischen Personals einerseits und dem Vertragspersonal im allgemeinen andererseits, da nämlich nur die Erstgenannten haftbar sind für leichte Verfehlungen. Dieser Behandlungsunterschied ist in Anbetracht der Ähnlichkeit der miteinander verglichenen Arbeitsverhältnisse, vor allem vom Standpunkt der juristischen Abhängigkeit aus betrachtet, nicht gerechtfertigt.

B.4. Der Hof weist übrigens darauf hin, daß die Haftungsbefreiung, die durch den obengenannten Artikel 18 den Arbeitnehmern in bezug auf Dritte zugestanden wird, wie allgemein in der Rechtsprechung und in der Rechtslehre angenommen wird, die auf Artikel 1384 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches beruhende Haftung des Arbeitgebers nicht beeinträchtigt, insoweit den Anwendungsbedingungen dieser Bestimmung entsprochen worden ist. Die durch Artikel 1384 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches eingeführte Haftungsvermutung ist unwiderlegbar, so daß der Arbeitgeber objektiv haftbar ist. Die Haftungsbefreiung des Arbeitnehmers als Folge eines zufälligen leichten Fehlers verhindert somit im Prinzip nicht die Entschädigung des Opfers.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Aufgrund der Tatsache, daß eine Lehrkraft des öffentlichen Sektors, die ein Organ der öffentlichen Gewalt ist, persönlich zur Leistung eines Schadensersatzes an ein Opfer aufgrund von Artikel 1384 Absatz 4 des Zivilgesetzbuches - und somit aufgrund einer wie leichten Verfehlung auch immer - verurteilt werden kann, liegt ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung vor.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 9. Februar 2000.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior